

### 1. Personalvermittlung

Im Rahmen der Personalvermittlung gelten zwischen dem Kunden und PENSUM folgende Bedingungen:

1. PENSUM berechnet dem Kunden ein Honorar in Höhe von 3,0 Bruttomonatsgehältern entsprechend dem zwischen dem Kunden und der vermittelten Person vereinbarten Arbeitsvertrag zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer für die Personalvermittlung.

2. Das Honorar wird am, gemäß Arbeitsvertrag, ersten Arbeitstag des durch PENSUM vermittelten Kandidaten fällig. Bei Abschluss eines befristeten oder eines Teilzeitarbeitsverhältnisses entsteht der Honoraranspruch in voller Höhe.

3. Anfallende Spesen und Reisekosten werden gegen Beleg gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige zwischen dem Kunden und PENSUM vorher abgestimmte, spezielle Marketingmaßnahmen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Jegliche Aufwendungen dieser Art werden in jedem Fall unverzüglich fällig.

4. Lehnt der Kunde einen Kandidaten zunächst ab oder entscheidet sich ein Kandidat zunächst gegen den entsprechenden Vertragsschluss mit dem Kunden, so wird das Honorar für PENSUM trotzdem fällig, wenn innerhalb von 24 Monaten nach der Vorstellung des Kandidaten durch PENSUM ein Arbeitsvertrag mit dem Kunden oder bei etwaigen angehörigen Unternehmen wie z.B. Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften und dem Kandidaten zustande kommt.

5. Der Kunde wird PENSUM unverzüglich anzeigen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat.

6. Der Kunde wird den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Kandidaten unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages PENSUM anzeigen. Diese Anzeigepflicht erlischt 24 Monate nach Vorstellung des Kandidaten durch PENSUM.

7. PENSUM kann keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen und sonstigen Informationen über die Kandidaten übernehmen.

8. PENSUM gewährleistet sachgerechtes und methodisches Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl, steht aber nicht dafür ein, dass ein ausgewählter und empfohlener Kandidat alle von PENSUM in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.

9. Es entsteht kein Honoraranspruch von PENSUM, sofern sich der eingestellte Kandidat nachweislich bereits auf anderem Wege beim Kunden, innerhalb eines Monats bevor PENSUM ihn vorgeschlagen hat, beworben hat. Sollten jedoch Vermittlungsleistungen von PENSUM (z.B. aufgrund von übermittelten Informationen) mitursächlich für

die Einstellungen des Kandidaten gewesen sein, obwohl sich der Kandidat direkt oder über anderweitige Kanäle beworben hat, wird eine anteilige Vermittlungsprovision ausgehend von 3,0 Bruttomonatsgehältern in Höhe von 25 % fällig.

10. Der jeweilige Vermittlungsauftrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Kommt innerhalb von 24 Monaten nach Kündigung des Auftrags, ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und einem von PENSUM gestellten Kandidaten zustande, so wird das Honorar dennoch in voller Höhe fällig.

11. Sollte der Vermittlungsauftrag vom Kunden vorzeitig gekündigt werden oder die Position durch den Kunden selbst besetzt werden, berechnet PENSUM die bis zum Zugang der Kündigung fälligen, angefallenen Spesen, Reisekosten und Marketingmaßnahmen gemäß 13.3.

Individuelle Vereinbarungen können hiervon abweichen.

### 2. Arbeitnehmerüberlassung

Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gelten zwischen dem Kunden (Entleiher) und PENSUM (Verleiher) folgende Bedingungen:

1. PENSUM besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, unbefristet erteilt von der Bundesagentur für Arbeit in Kiel.

2. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem PENSUM-Mitarbeiter und dem Kunden (Entleiher) begründet. Während des Einsatzes unterliegen PENSUM-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen PENSUM und dem Kunden (Entleiher) vereinbart werden.

3. PENSUM stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Der Kunde sollte sich von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters (für die vorgesehene Tätigkeit) überzeugen. PENSUM kann seine Mitarbeiter in begründeten Fällen abrufen und durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.

4. Der Kunde setzt PENSUM-Mitarbeiter ausschließlich für Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen. Vor Änderungen muss der Kunde PENSUM unverzüglich unterrichten. Außerdem setzt der Kunde PENSUM-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder Geldkassette ein und stellt PENSUM insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

5. Der Kunde hält beim Einsatz von PENSUM-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet PENSUM nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der PENSUM-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von Mitarbeitern ist PENSUM unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

6. Der Kunde verpflichtet sich, PENSUM-Mitarbeiter nicht ohne Absprache abzuwerben. Sollte ein Mitarbeiter während der ersten zwölf Monate der Arbeitnehmerüberlassung – bzw. zwölf Monate danach – ohne Absprache in ein Arbeitsverhältnis beim Kunden oder bei etwaigen angehörigen Unternehmen wie z.B. Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften übernommen werden, gilt die Überlassung als Erprobung des PENSUM-Mitarbeiters zum Zwecke einer Vermittlung. Für diesen Fall beträgt das Vermittlungshonorar 3,0 Bruttomonatsgehälter entsprechend dem zwischen Kunde und dem ehemaligen PENSUM-Mitarbeiter vereinbarten Arbeitsvertrag zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Falle einer angekündigten Übernahme verringert sich das Vermittlungshonorar pro vollen Monat der vorangegangenen Arbeitnehmerüberlassung um ein Zwölftel.

Individuelle Vereinbarungen können hiervon abweichen.

7. Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Stundennachweis“ zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist der auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Nicht enthalten in den Stundensätzen sind Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage sowie Werkzeug und Auslöse. PENSUM behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die PENSUM nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

Die regelmäßige Arbeitszeit der PENSUM-Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Dies gilt auch für einen Einsatz in Wechselschicht. Die Zuschläge werden mit einer gesonderten Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

8. PENSUM verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

9. Sämtliche Beanstandungen, soweit sie nicht durch Punkt 3 der AGB geregelt sind, teilt der Kunde unverzüglich PENSUM mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

10. Absagen und Änderungen durch PENSUM sind möglich, wenn die vertragsmäßige Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches.

11. PENSUM haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet PENSUM nicht.

### 3. Geheimhaltung

Der Kunde und PENSUM sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bzgl. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist PENSUM berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

### 4. Sonstiges

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PENSUM.

Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Büros von PENSUM Bremen GmbH.

Als Gerichtsstand wird, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, nach Wahl von PENSUM Bremen vereinbart.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.